



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

43. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 11.08.2017

Nummer 3

---

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig  
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: [gemeinde@bestwig.de](mailto:gemeinde@bestwig.de)

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 I BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

---

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 14.07.2017 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12.07.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016
2. Bekanntmachung vom 14.07.2017 der redaktionellen Berichtigung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 24.11.2016
3. Bekanntmachung vom 13.07.2017 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 12.07.2017 gefassten Beschlüsse
4. Wahlbekanntmachung vom 07.08.2017 über die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017
5. Bekanntmachung vom 07.08.2017 der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

**Bekanntmachung****des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 12.07.2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016****I. Beschluss**

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 29.05.2017, TOP 4

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 1.810.109,54 € ist der allgemeinen Rücklage zu entnehmen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 einstimmig Entlastung.

**II. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 14.07.2017 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2016 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

## 2

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 20 02 / 25

Bestwig, den 14.07.2017

### Bekanntmachung

#### **Redaktionelle Berichtigung der Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 24.11.2016**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig beschlossen.

In § 4 Abs. 1 der Satzung sind die Grundgebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser pro Monat für einen Kanalgrundstücksanschluss differenziert nach Nenngröße des installierten Frischwasserzählers geregelt.

Durch einen Übertragungsfehler wurden in der im Amtlichen Bekanntmungsblatt Nr. 7 vom 29.11.2016 bekanntgemachten Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 24.11.2016 in § 4 Abs. 1 anstatt der Monatsbeträge die Jahresbeträge aufgenommen.

Dieses ist nunmehr durch eine redaktionelle Berichtigung des Satzungstextes zu korrigieren.

Der § 4 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung vom 24.11.2016 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bestwig vom 24.11.2016 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt pro Monat für einen Kanalgrundstücksanschluss mit einem installierten Frischwasserzähler der Nenngröße

bis Q3=4	=	9,80 €
bis Q3=10	=	11,76 €
bis Q3=16	=	19,60 €
bis Q3=25	=	29,40 €
bis Q3=63	=	78,40 €
bis Q3=100	=	117,60 €
bis Q3=160	=	196,00 €
bis Q3=250	=	294,00 €

(Péus)

### 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 13.07.2017

#### **Bekanntmachung**

##### **des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 12.07.2017 gefassten Beschlüsse:**

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 die Änderung des Dienstleistungsvertrages über den Betrieb, Instandhaltung, Erstellung und Änderung der kommunalen Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen einschließlich der für den Betrieb der Anlagen benötigten Lichtlieferung beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Abschluss eines Gestattungsvertrages sowie die Eintragung von Leitungsrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken in der Gemarkung Ramsbeck beschlossen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 den Abschluss eines Grundstückstauschvertrages zur Regelung von Eigentumsverhältnissen im OT Velmede beschlossen.
4. Unter Punkt 6 hat der Rat der Gemeinde Bestwig einen Auftrag zur Lieferung und Montage der Einrichtung und Ausstattung des Chemiefachraums in der Sekundarschule Olsberg-Bestwig, Teilstandort Bestwig, erteilt.
5. Unter Punkt 7 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Auftrag für den Ausbau der Nordstraße im Ortsteil Nuttlar vergeben.
6. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 8 die Dringlichkeitsentscheidung zur Auftragsvergabe für ein neues Feuerwehrfahrzeug (Rüstwagen –RW) für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bestwig (Löschzug Velmede-Bestwig) genehmigt.

Ralf Péus

\_\_\_\_\_

## Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017  
findet die

### Wahl zum 19. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Bestwig ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14. August bis 3. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Die 2 Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bestwig, den 7. August 2017

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister

Péus

---

## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag – Mittwoch von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr und  
Freitag von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus in Bestwig, Zimmer Nr. 1.04 (barrierefrei),

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 4. September 2017 bis zum 8. September 2017, spätestens am 8. September 2017, bis 13.00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Zimmer 1.04, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

**147 Hochsauerlandkreis**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 3. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 8. September 2017) versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte  
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bestwig, den 7. August 2017

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister

Péus

\_\_\_\_\_